



Qualitätsrichtlinien für Institutionen

Die SODK Ost+ZH haben 2023 die **Qualitätsrichtlinien** für Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung angepasst. Sie ersetzen die Richtlinien aus dem Jahr 2011. Die neuen Richtlinien werden ab Anfang 2024 in den Kantonen eingeführt.

Die Qualitätsrichtlinien

Die Qualitätsrichtlinien sind Regeln und Vorgaben für Institutionen, die erwachsene Menschen mit Behinderung begleiten und betreuen. Die Richtlinien enthalten Regeln und Vorgaben für 14 verschiedene Bereiche. Zum Beispiel für die Organisation, die Geschäftsleitung und das Fachpersonal oder für die Angebote.

Wieso gibt es Qualitätsrichtlinien?

Die Institutionen bieten im Auftrag der Kantone Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung an. Die Institutionen haben folgende Aufgaben:

- **Schutz**

Die Institutionen schützen Menschen mit Behinderung.

- **Selbstbestimmung**

Die Institutionen fördern die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Menschen mit Behinderung sollen so selbstbestimmt und so selbstständig wie möglich leben. Sie entscheiden selbst, wie sie wohnen und wo sie arbeiten wollen.

- **Angebote zugeschnitten auf die Bedürfnisse**

Die Institutionen bieten gute und passende Angebote an.

Die Angebote fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Sie machen die persönliche Weiterentwicklung möglich. Sie fördern die berufliche Weiterbildung. Und sie verbessern die Lebensqualität.

Die Qualitätsrichtlinien beschreiben, wie die Institutionen diese Aufgaben erfüllen müssen. Sie sichern die Qualität der Arbeit und der Angebote der Institutionen. Die Institutionen in diesen Kantonen müssen sich an die Qualitätsrichtlinien halten.

Die Kantone überprüfen regelmässig die Einhaltung der Qualitätsrichtlinien in den Institutionen.

Die SODK Ost+ZH

Acht Kantone gehören zur SODK Ost+ZH: Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St.Gallen, Thurgau und Zürich. SODK ist die Abkürzung für Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren. Die SODK Ost+ZH setzt sich ein für die Rechte von Menschen mit Behinderung. Sie unterstützt die Kantone bei der Umsetzung der Rechte und fördert die Zusammenarbeit unter den Kantonen. Sie erarbeitet Strategien und Leitlinien, die dann in allen Mitgliedskantonen gelten. Zum Beispiel die Qualitätsrichtlinien für Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung.



Konferenz der
Sozialdirektorinnen
und -direktoren der
Ostschweizer Kantone
und des Kantons Zürich



Die Qualitätsrichtlinien sind minimale Regeln und Vorgaben. Das bedeutet: Die Institutionen müssen mindestens die Qualitätsrichtlinien erfüllen. Die Kantone der SODK Ost+ZH können die Regeln und Vorgaben ergänzen.

Was ist neu?

Die ersten Qualitätsrichtlinien stammen aus dem Jahr 2011. Seither hat sich die Behindertenpolitik stark verändert. Das Ziel ist die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft. Überall, beim Wohnen, bei der Arbeit, in der Politik sowie im sozialen und kulturellen Leben. Im Zentrum steht der Mensch und seine Bedürfnisse. Die Angebote müssen sich nach den Bedürfnissen richten. Die Selbstbestimmung ist beim Wohnen und bei der Arbeit besonders wichtig.

Die Schweiz hat zudem 2014 die **UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** unterschrieben. Damit hat sie die Pflicht, die Rechte für Menschen mit Behinderung umzusetzen. Sie muss die Inklusion und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft fördern.

Die neuen Qualitätsrichtlinien beschreiben die bisherigen Regeln und Vorgaben genauer. Zudem spielen die Forderungen aus der UN-BRK eine wichtigere Rolle. Es gibt keine ganz neuen Regeln und Vorgaben.

Wie sind die Qualitätsrichtlinien aufgebaut?

Die Qualitätsrichtlinien beschreiben für jeden Bereich Qualitätsstandards und Qualitätsindikatoren für die Qualität.

Mit **Qualitätsstandard** meinen wir: So muss etwas sein.

Qualitätsindikatoren zeigen, wie gut die Institution die Vorgaben erfüllt.

Die Fragen sind hier: Was muss die Institution tun,

- damit sie Menschen mit Behinderung so gut wie möglich schützt?
- damit sie die UN-BRK so gut wie möglich umsetzt?

Ein Beispiel:

Der Qualitätsstandard verlangt im Bereich «Recht auf Selbstbestimmung»: Erwachsene Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Selbstbestimmung beim Wohnen. Menschen mit Behinderungen können selbst wählen, welches Wohnangebot sie nutzen wollen. Die Unterstützung bei der Wahl ist ein Qualitätsindikator einer Institution.

Kontakt:

Appenzell Ausserrhoden
Amt für Soziales
Abteilung Soziale Einrichtungen
Esther Murer
+41 71 353 66 39
esther.murer@ar.ch

Mehr Infos unter:

[Website](#)



Konferenz der
Sozialdirektorinnen
und -direktoren der
Ostschweizer Kantone
und des Kantons Zürich